

(2) Die ärztliche Untersuchung erfolgt nach den vom Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien. Das gilt auch für die ärztliche Untersuchung gemäß § 4 Abs. 1 und § 14.

§ 11

Ausbildungsfahrten vor Erlangung der Fahrerlaubnis

Wer die Fahrerlaubnis noch nicht erhalten hat, darf fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur führen, wenn er von einem Fahrlehrer (Inhaber der Ausbildungserlaubnis) beaufsichtigt wird. Der Fahrlehrer ist für die Führung des Fahrzeuges verantwortlich.

§ 12

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis ist der erfolgreiche Besuch einer Fahrschule.

(2) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ist nach den vom Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium des Innern festgelegten Ausbildungsplänen durchzuführen. Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der in den Ausbildungsplänen für die einzelnen Fahrerlaubnisklassen festgesetzten Mindeststundenzahl.

(3) Der Fahrlehrer hat einen Nachweis über die Teilnahme des Fahrschülers am Unterricht zu führen. Der Teilnehmernachweis ist der Zulassungsstelle bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

§ 13

Prüfung der Befähigung des Fahrschülers und Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Die Prüfung wird von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Der Fahrschüler hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für die er seine Befähigung nachweisen will, für die Prüfung bereitzustellen.

(2) Der Fahrschüler hat in der Prüfung nachzuweisen, daß er im Verkehrsrecht und in der Kraftfahrzeugtechnik sowie im praktischen Fahren ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten besitzt, die ein sicheres Führen eines Kraftfahrzeuges gewährleisten.

(3) Die Fahrerlaubnis darf nur für die Klasse erteilt bzw. auf die Klasse erweitert werden, für die der Fahrschüler ausgebildet wurde und für die er die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Der Fahrschüler muß auch die Technik der Kraftfahrzeuge derjenigen Klassen beherrschen, die die betreffende Klasse einschließt.

(4) Hat der Fahrschüler die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie frühestens nach 4 Wochen wiederholen. Er muß jedoch nachweisen, daß er in der Zwischenzeit gründlichen Unterricht genommen oder andere ihm auferlegte Bedingungen erfüllt hat. Besteht der Fahrschüler die Wiederholungsprüfung nicht so ist er für die Dauer von mindestens 6 Monaten von einer 2. Wiederholungsprüfung ausgeschlossen. Vor dieser ist ein erneuter Fahrschulbesuch erforderlich. ■

§ 14

Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis

Ergibt das ärztliche Zeugnis oder das Sachverständigenurteil, daß der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nur bedingt geeignet ist, so kann die Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Bedingungen erteilt werden. Die Fahrerlaubnis kann auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen, in dem Fahrerlaubnisschein genau zu bezeichnenden technischen Einrichtungen beschränkt werden. Die Fahrerlaubnis kann befristet werden, wenn Nachuntersuchungen des Inhabers erforderlich sind.

§ 15

Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis kann auf Antrag die Fahrerlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen erteilt werden, wenn er ausreichende Kenntnisse über die in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Verkehrsbestimmungen in einer Prüfung nachweist und die Übersetzung seiner Fahrerlaubnis in deutscher Sprache vorlegt, über diesen Antrag entscheidet die für den Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

Zweites Kapitel

Bestimmungen über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

Abschnitt I

Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen

§ 16

Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen entsprechen, sofern keine besondere Zulassungspflicht vorgeschrieben ist.

§ 17

Entzug der Zulassung

(1) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht Verkehrs- oder betriebssicher, so kann dem Halter oder dem Fahrzeugführer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt werden. Wird durch den unvorschriftsmäßigen Zustand die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet, so kann der Betrieb des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen bis zur Beseitigung der Mängel untersagt oder beschränkt werden.

(2) Nach Untersagung des Betriebes von zulassungspflichtigen Fahrzeugen sind der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel bei der Zulassungsstelle vorzulegen. Die Wiedererteilung der Zulassung kann von der Beibringung eines Sachverständigenurteils oder von der Vorführung des Fahrzeuges abhängig gemacht werden.